

## **Entscheidungsstrukturen in Dynastie und Reich des 14. Jahrhunderts: ein Versuch zur Formierung der Reichsverfassung am Beispiel der Wittelsbacher**

**Martin Kaufhold**

### **Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:**

Kaufhold, Martin. 2003. "Entscheidungsstrukturen in Dynastie und Reich des 14. Jahrhunderts: ein Versuch zur Formierung der Reichsverfassung am Beispiel der Wittelsbacher." *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung* 120: 126–49. <https://doi.org/10.1515/zrgga.2003.120.1.126>.

### **Nutzungsbedingungen / Terms of use:**

**licgercopyright**



## IV.

# **Entscheidungsstrukturen in Dynastie und Reich des 14. Jahrhunderts**

*Ein Versuch zur Formierung der Reichsverfassung  
am Beispiel der Wittelsbacher*

Von

**Martin Kaufhold**

Das spätmittelalterliche Deutschland hatte keine geschriebene Verfassung. Aber es verfügte über einige zentrale Institutionen, die nach verbreiteter Überzeugung als Eckpfeiler der politischen Ordnung gelten konnten. Eine solche Einrichtung war die Wahl des römisch-deutschen Königs durch die sieben Kurfürsten (Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, König von Böhmen, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Sachsen und Markgraf von Brandenburg). Das Verfahren der Königswahl war im 14. Jahrhundert nach jahrzehntelangem Konflikt mit der Kurie in Avignon durch die Goldene Bulle festgeschrieben worden. Diese Entwicklung ist bekannt und sie ist im Wesentlichen unstreitig<sup>1)</sup>). Weniger klar ist dagegen, wie sich das Selbstverständnis der

---

<sup>1)</sup> Wolfgang D. Fritz (Bearb.), Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356, Weimar 1972; die Literatur zur Herausbildung des Kurfürstenkollegs ist so umfassend, daß ihre Auflistung hier zuviel Raum einnehmen würde; vgl. zu einer Übersicht über die mittelalterliche Entwicklung und über deren kontroverse Beurteilung in der Forschung die klare Zusammenfassung von Karl Friedrich Krieger, König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter (1992), S. 64–71. Zu einer Übersicht über die Geschichte des Kurfürstenkollegs bis in die neuere Zeit vgl. Winfried Becker, Der Kurfürstenrat, Grundzüge seiner Entwicklung in der Reichsverfassung und seine Stellung auf dem Westfälischen Friedenskongreß (1973). Vgl. zu einer Übersicht über die Forschung der letzten Jahrzehnte: Franz-Reiner Erkens, Kurfürsten und Königswahl, Zu neuen Theorien über den Königswahlparagraphen im Sachsenspiegel und die Entstehung des Kurfürstenkollegiums (2002).

Königswähler herausbildete. Zum Zeitpunkt der Goldenen Bulle von 1356 konnte man noch nicht davon sprechen, daß die Wähler eine eigene Körperschaft, eine Korporation bildeten, deren Stimmverhalten die übrigen Fürsten und die Untertanen des Königs repräsentierte. Diese Vorstellungen wurden erst in den Anfangsjahrzehnten des 15. Jahrhunderts Allgemeingut<sup>2)</sup>. Damals wurde aus dem Kreis der sieben Königswähler eine repräsentative Körperschaft, die ihr Votum stellvertretend für die übrigen deutschen Fürsten abgab. Es geht hier um die Frage, wodurch diese Entwicklung befördert wurde. Bei dem Versuch, einer Antwort näherzukommen, richtet sich der Blick auf die Erfahrungen der Wittelsbacher im Umgang mit dynastischen Konflikten. Für die Ausbildung von konkreten Entscheidungsstrukturen und ein begleitendes Problemverständnis, um das es ja auch bei der Königswahl geht, erweisen sich die Wittelsbacher als ein ergiebiges Arbeitsfeld.

Der Verfasser möchte in diesem Beitrag eine Untersuchung fortführen, die er für die Zeit des Interregnums (1245/50–1273) im 13. Jahrhundert begonnen hat<sup>3)</sup>. Dabei ging es darum, im Blick auf die Geschichte des Interregnums die Ausbildung von Entscheidungsstrukturen in der Politik des Reiches im fortgeschrittenen dreizehnten Jahrhundert zu erklären. Mein Eindruck ist, daß die Ausbildung solcher Strukturen in Städte-, Fürsten- und Landfriedensbündnissen bislang vernachlässigt oder auch mißverstanden wurde. Allzuoft verband die Forschung solche Bündnisse mit Erwartungen, die die Verbündeten niemals gehabt hatten, weil sich die Historikerinnen und Historiker mit der Frage nach den konkreten Entscheidungsstrukturen in diesen Bündnissen nie befasst hatten. In diesen Entscheidungsstrukturen aber kam der konkrete politische Wille der Verbündeten zum Ausdruck. Im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts war man dazu übergegangen, viele der regionalen Bündnisse mit Schiedskommissionen zu versehen, die aufkommende Konflikte regeln sollten. Die rechtsgeschichtliche Forschung hat dafür den Begriff des „institutionellen Schiedsverfahrens“ geprägt. Das Schiedsgericht als Mittel der freiwilligen Gerichtsbarkeit bot sich in vielen Streitfällen als Schlichtungsverfahren an. Es bot den Beteiligten angesichts einer schwach ausgeprägten königlichen Gerichtsbarkeit eine Alternative, um ihre Interessen zumindest zum Teil zu wahren und im Vergleich zur

<sup>2)</sup> Vgl. dazu etwa Peter Moraw, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490 (1985), S. 249.

<sup>3)</sup> Martin Kaufhold, Deutsches Interregnum und europäische Politik, Konfliktlösungen und Entscheidungsstrukturen 1230–1280 (2000). Die im Text gegebene Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Studie wird hier nicht in allen Einzelheiten nachgewiesen.

Fehde war der Ausgang eines Schiedsverfahrens kalkulierbarer. Selbst in der kirchlichen Sphäre mit vergleichsweise weit entwickelter Gerichtsbarkeit bot das Schiedsverfahren eine attraktive Möglichkeit zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten unter Klerikern, denn es half, die hohen Gerichtsgebühren zu vermeiden. So wurde das Schiedsverfahren im 13. Jahrhundert im Reich zu einem verbreiteten Weg formalisierter Konfliktbeilegung. Dabei delegierten die Streitparteien die Entscheidung an eine Schiedskommission, seltener auch an einen einzelnen Schiedsrichter. Jede Partei konnte eine verabredete Zahl von Schiedsrichtern in die Kommission entsenden, die die strittigen Fragen in der Regel mit der Mehrheit der Stimmen entschied – wenn die Zusammensetzung der Kommission eine solche Mehrheitsbildung erlaubte.<sup>4)</sup> Eine wichtige Frage war dabei, ob sich die Verbündeten dazu entschlossen, diese Schiedskommissionen so zu besetzen, daß sie auch dann verbindliche Entscheidungen treffen konnte, wenn betroffene Mitglieder diese Entscheidungen ablehnten. Dazu mußten die Schiedskommissionen mit einer ungeraden Zahl von Mitgliedern besetzt sein, um eine Stimmenmehrheit zu ermöglichen. Solche verbindlichen Strukturen waren nicht selbstverständlich. Häufig suchten sich die Verbündeten schon in der Anlage der Entscheidungsstrukturen gegen spätere unliebsame Entscheidungen abzusichern. Wir würden diese Entscheidungsmechanismen heute als „paritätisch“ bezeichnen, weil die Beteiligten bei der Beschußfassung dieselbe Anzahl von Stimmen hatten und so unliebsame Entscheidungen abwenden konnten. Der Rheinische Städtebund von 1254 ist ein Beispiel einer solchen unverbindlichen Struktur – unbeschadet des vermeintlichen politischen Potentials, das die Forschung gern in ihm vermutet, das die Verbündeten aber

---

<sup>4)</sup> Die Rolle der Schiedsgerichtsbarkeit in den Konflikten und Bündnissen um die Mitte des 13. Jahrhunderts ist Gegenstand der in Anm. 3 zitierten Untersuchung. Zur Ausbildung und zur Geschichte des Schiedsverfahrens vgl. ebd., S. 136–167. Dort ist auch die einschlägige Literatur angegeben. Als wichtigste rechtshistorische Arbeiten seien die klassischen Untersuchungen von Karl Siegfried Bader, *Das Schiedsverfahren in Baden vom 12. bis zum ausgehenden 19. Jahrhundert*, Diss. Freiburg (1929) und von Hermann Krause, *Die geschichtliche Entwicklung des Schiedsgerichtswesens in Deutschland* (1930) genannt. Hilfreich für eine Erweiterung der Perspektive sind auch zwei Zürcher Dissertationen, die zur selben Zeit unter dem Eindruck des Völkerbundes entstanden: Emil Usteri, *Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der schweizerischen Eidgenossenschaft des 13. bis 15. Jahrhunderts* (1925); Siegfried Frey, *Das öffentlich-rechtliche Schiedsverfahren in Oberitalien im 12. und 13. Jahrhundert* (1928). Eine knappe Zusammenfassung des modernen Erkenntnisstandes bietet der Artikel von Wolfgang Sellert, *Schiedsgericht*, in: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte* 4 (1990), Sp. 1386–1393

niemals im Sinn hatten<sup>5</sup>). Dieses Bündnis, das zwischen 1254 und 1256 aus einem mittelrheinischen Kern von Städten und Fürsten bis 1256 schnell anwuchs, und schließlich zahlreiche Mitgliedsstädte zwischen Bremen und Zürich aufwies, reklamierte ordnungspolitische Funktionen der Friedenswahrung und engagierte sich 1256 für eine einheitliche Königswahl. Mit dem Scheitern dieser Politik, das in der gespaltenen Königswahl von 1257 offenkundig wurde, war auch die Zeit des Rheinischen Städtebundes beendet. Bis in die Gegenwart wird der Rheinische Städtebund von manchem Historiker als ein Zusammenschluß gewertet, der auf die Stärkung der Zentralgewalt zielte – und so eine Stütze des Königstums hätte werden können<sup>6</sup>). Doch das ist ein Irrtum. Die einzelnen Verbündeten achteten darauf, daß sie in dem Bündnis Entscheidungsstrukturen vermieden, die ihren Spielraum eingeengt hätten. Jedes Bündnismitglied nominierte 4 Vertreter, die die Interessen ihrer Stadt oder ihres Herren in Streitfällen vertraten. Bei Konfliktfällen innerhalb des Bündnisses traten die vier Delegierten einer Stadt mit den vier Vertretern der Gegenseite in Verhandlungen. Doch waren Entscheidungen in wirklich strittigen Fragen von solchen Achter-Kommissionen (4 + 4) schwer zu erzielen. Aufschlußreich ist dabei folgende Klausel im sogenannten Bündnisvertrag vom 13. Juli 1254:

Wenn sie aber diese Streitsachen nicht nach dem Recht oder durch einen Vergleich beseitigen und besänftigen können, dann soll, falls alle vier schwören, ihr Herr oder ihre Stadt sei nach der Rechtsordnung nicht verpflichtet, das auszuführen, was ihr auferlegt wird, dieser Herr oder diese Stadt von dem gänzlich befreit sein, was ihr auferlegt wird<sup>7</sup>.

Die Entscheidungen, die in einer Verhandlung zu Ungunsten eines Mitgliedes getroffen wurden, konnten also von den Vertretern dieses Mitgliedes wieder abgewendet werden. Die Einbindung in das Bündnis konnte von Fall zu Fall neu bestimmt werden. Sie ging nur so weit, wie die einzelnen Mitglieder das wünschten. Eine solche Bündnisverfassung können wir als eine

---

<sup>5</sup>) Kaufhold, Deutsches Interregnum (wie Anm. 3), S. 168–215.

<sup>6</sup>) Die klassische Untersuchung stammt von Erich Bielfeldt, Der Rheinische Bund von 1254, Ein erster Versuch einer Reichsreform (1937); die Grundgedanken werden weiterhin von Arno Buschmann vertreten: Der Rheinische Bund von 1254–57, Landfriede, Städte, Fürsten und Reichsverfassung im 13. Jahrhundert, in: Helmut Maurer (Hg.), Kommunale Bündnisse Oberitaliens und Oberdeutschlands im Vergleich (1987), S. 167–212.

<sup>7</sup>) MGH Constitutiones et acta publica Imperatorum et Regum 2, ed. Ludwig Weiland (1896), Nr. 428 (I).

offene Struktur bezeichnen. Der Rheinische Städtebund hatte eine solche offene Struktur.

Wir erkennen solche Strukturmerkmale in der konkreten Anlage der Entscheidungskommission und ihrer Befugnisse. Hierin waren viele Bündnis- und Schiedsurkunden sehr genau. Wir können dann von einer verbindlichen Bündnisstruktur sprechen, wenn die Verbündeten eine Entscheidungskommission einrichteten, die in der Lage war, und die das Recht hatte, mit Mehrheit zu entscheiden. Das bedeutete, daß die Entscheidungskommission mit einer ungeraden Zahl von Mitgliedern besetzt sein mußte und daß sie mit der Stimmenmehrheit eine für alle verbindliche Entscheidung treffen konnte. Dies geschah häufig nur unter dem Druck tatsächlicher Notwendigkeit und die Einrichtung solcher Entscheidungsgremien in den Bündnissen des dreizehnten Jahrhunderts war Ausdruck eines politischen Willens zu einem verbindlichen und integrierenden Zusammenschluß – zumindest für eine gewisse Zeit. Im Vorfeld der Wahl Rudolfs von Habsburg nahmen diese verbindlichen Zusammenschlüsse zu. Diese Vorgeschichte und dieses Umfeld erlauben uns auch einen veränderten Blick auf die Wahl des ersten Habsburgers 1273 zum römisch-deutschen König und auf den Kreis seiner sieben Wähler, aus dem dann in der weiteren Geschichte das Kollegium der Kurfürsten hervorging<sup>8)</sup>. Wir können dieses Wahlverfahren für den römischen König im Lichte der Erfahrungen des Interregnum auch als ein dezidiert entscheidungsfähiges politisches Verfahren interpretieren, das den politischen Willen der Königswähler manifestierte, den deutschen Thron mit einem klar legitimierten Herrscher zu besetzen. Die Einrichtung dieses Wahlverfahrens war der Niederschlag eines politischen und rechtlichen Konsenses der Königswähler, so punktuell er auch zum Ausdruck kam. Dies ist eine dezidierte Gegenposition zum verbreiteten und hartnäckigen Bild vom Egoismus der Kurfürsten<sup>9)</sup>.

Die Analyse der Entscheidungsverfahren ermöglicht einen Zugang zur politischen Ordnung im dreizehnten Jahrhundert, der sich an den zeitgenössischen Möglichkeiten orientiert. Diese Analyse versucht die Entscheidun-

<sup>8)</sup> Die Quellen zur Wahl Rudolfs von Habsburg finden sich im Wesentlichen zusammengestellt in: MGH Constitutiones 3, ed. Jakob Schwalm, Hannover-Leipzig 1904-6, Nr. 1-16; vgl. zur oben gegebenen Interpretation der Konsensbildung im Vorfeld der Wahl: Kaufhold, Deutsches Interregnum (wie Anm. 3), S. 433-457; vgl. zum klassischen Bild der Wahl Rudolfs: Karl-Friedrich Krieger, Die Habsburger im Mittelalter, Von Rudolf I. bis Friedrich III. (1994), S. 16-22; vgl. auch den Klassiker Oswald Redlich, Rudolf von Habsburg, Das deutsche Reich nach dem Untergange des alten Kaisertums (1903), S. 133-169.

<sup>9)</sup> Vgl. dazu Kaufhold, Deutsches Interregnum (wie Anm.3), S. 473-478.

gen der Reichspolitik vor dem Horizont des täglichen politischen Geschäfts plausibel zu machen. Eine solche Sicht nimmt den Vorgängen nach der Absetzung Friedrichs II. ein wenig von ihrer Dramatik – zumindest in Hinblick auf die Reichsgeschichte. Die Vorgänge um die Absetzung Friedrichs und die Versuche der Neubesetzung des deutschen Thrones, die Bemühungen der Kurie um eine effektive und kontinuierliche Politik zwischen dem ersten und dem zweiten Konzil von Lyon bleiben dramatisch genug, aber es tritt doch ein politischer Strukturwandel hervor, der stärker von den pragmatischen Erfahrungen des fortgeschrittenen dreizehnten Jahrhunderts geprägt war, als vom dramatischen Niedergang der Staufer. Die Fragestellung dieser kleinen Untersuchung ist nun, ob sich ein solcher Blickwinkel sinnvoll auf das 14. Jahrhundert übertragen lässt. Bietet die Analyse von Entscheidungsstrukturen im 14. Jahrhundert einen Zugang zu der Formierung des Kurfürstenkollegiums? Darum geht es hier.

Wenn wir unsere Perspektive so erweitern, daß sie auch das Königtum Ruprechts von der Pfalz (1400–1410) mit einschließt, dann bieten die zuletzt genannten dramatischen Ereignisse der Absetzung Friedrichs II. und der kurialen Politik einen markanten Bezug. Denn auch König Ruprecht von der Pfalz, der letzte Wittelsbacher auf dem Thron des mittelalterlichen Reiches, gelangte durch eine Absetzung zu seinem Königtum<sup>10)</sup>. Und die Politik gegenüber der Kurie war ein wichtiges Problem seiner Herrschaft. Genauer gesagt, gegenüber den verschiedenen Kurien, denn seit dem Beginn des großen Schismas 1378 hatte die Christenheit zwei Päpste und zwei Kardinalsskollegien<sup>11)</sup>. Mit dem gescheiterten Lösungsversuch von Pisa kam

<sup>10)</sup> Vgl. zum Königtum Ruprechts von der Pfalz die Zusammenstellung der wichtigsten Quellen: Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214–1508, 2. Bd.: Regesten König Ruprechts, bearb. von L. von Oberndorff (1939); Meinrad Schaab, Geschichte der Kurpfalz 1: Mittelalter (1988), S. 123–144; Alois Gerlich, Habsburg-Luxemburg-Wittelsbach im Kampf um die deutsche Königskrone, Studien zur Vorgeschichte des Königtums Ruprechts von der Pfalz (1960); Heinz Thomas, Deutsche Geschichte des Spätmittelalters 1250–1500 (1983), S. 341–376; Moraw, Von offener Verfassung (wie Anm. 2), S. 355–357; vgl. auch die Aufsätze in: Der Griff nach der Krone, Die Pfalzgrafschaft bei Rhein im Mittelalter, Begleitpublikation zur Ausstellung der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg und des Generallandesarchivs Karlsruhe, Red. Volker Rödel (2000). Zur Absetzungsproblematik vgl. Helmut G. Walther, Das Problem des untauglichen Herrschers in der Theorie und Praxis des europäischen Spätmittelalters, in: Zeitschrift für Historische Forschung 23 (1996), S. 1–28.

<sup>11)</sup> Vgl. zum Schisma: Bernhard Schimmelepfennig, Das Papsttum von der Antike bis zur Renaissance, 4. Aufl. (1996), S. 246–263; Die Geschichte des Christentums 6: Die Zeit der Zerreissproben (1274–1449), hg. von Michel Mollat du

1409 sogar noch ein dritter Papst hinzu<sup>12)</sup>). Und ein Krisenszenario gab es auch, sogar eines, das für unser Thema unmittelbar einschlägig ist, denn es ging dabei um die Kurfürsten, ihren Status und den Modus der deutschen Königswahl.

Das Jahr 1400, mit dem das Königtum Ruprechts begann, wird in der historischen Forschung im Hinblick auf die Entwicklung der Reichsverfassung als eine Wende oder ein Neubeginn gewertet. Es war ein Neubeginn, der in besonderer Weise dem Einzug der gelehrten Juristen in die Politik zu verdanken war. Peter Moraw, Hermann Heimpel und zuletzt Helmut Walther haben das Wirken der gelehrten Räte am Hofe Ruprechts von der Pfalz sehr eingehend untersucht. Helmut Walther hat das Königtum Ruprechts von der Pfalz zuletzt als den entscheidenden „Wendepunkt zur Verwissenschaftlichung der Regierungstätigkeit im Reich“ gesehen<sup>13)</sup>). Damit nahm er einen Kernbegriff einer schon älteren Wissenschaftstradition auf und bezog ihn vor allem auf die Tätigkeit des Doktors beider Rechte, Job Vener, am pfälzischen Hof<sup>14)</sup>). Die gelehrtjuristische Argumentation Job

Jourdin und André Vauchez (1991), S. 75–131; Genèse et débuts du Grand Schisme d’Occident (1980).

<sup>12)</sup> Zum Konzil von Pisa siehe Johannes Vincke (Ed.), *Acta Concilii Pisani*, in: *Römische Quartalsschrift* 46 (1938), S. 81–331; Ders. (Ed.), *Briefe zum Pisaner Konzil* (1940); Ders., *Schriftstücke zum Pisaner Konzil*, (1942); vgl. zum Konzil: *Die Geschichte des Christentums* 6 (wie Anm. 11), S. 90–96; Klaus Schatz, *Allgemeine Konzilien – Brennpunkte der Kirchengeschichte* (1997), S. 130–133; Hélène Millet, *La représentativité, source de la légitimité du Concile de Pise (1409)*, in: *Théologie et droit dans la science politique de l’État moderne, Actes de la table ronde, Rome 12–14 novembre 1987* (1991), S. 241–261; Karl Rudolf Kötzschke, *Ruprecht von der Pfalz und das Konzil von Pisa*, Phil. Diss. Jena (1889); Klaus Wriedt, *Der Heidelberger Hof und die Pisaner Kardinäle, zwei Formen des Konzilsgedankens*, in: Horst Fuhrmann, Hans Eberhardt Mayer, Klaus Wriedt (Hgg.), *Aus Reichsgeschichte und Nordischer Geschichte* (1972), S. 277–282.

<sup>13)</sup> Peter Moraw, *Beamtentum und Rat König Ruprechts*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 116 N.F. 77 (1968), S. 59–126, bes. S. 124–126; ders., *Gelehrte Juristen im Dienste der deutschen Könige des späten Mittelalters (1273–1493)*, in: Roman Schnur (Hg.), *Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates* (1986), S. 77–147, S. 103–106; Hermann Heimpel, *Die Vener von Gmünd und Straßburg 1162–1447, Studien und Texte zur Geschichte einer Familie sowie des gelehrten Beamtentums in der Zeit der abendländischen Kirchenspaltung und der Konzilien von Pisa, Konstanz und Basel*, Bd. 1–3 (1982); Walther, *Das Problem* (wie Anm. 10), Zitat S. 27.

<sup>14)</sup> Zur „Verwissenschaftlichung des Rechtsbetriebes“ vgl. Franz Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung*, 2. Aufl. (1967), S. 202.

Veners konnte am pfälzischen Hof nachhaltigen Einfluß auf das politische Selbstverständnis erlangen, weil das Königtum Ruprechts mit schwierigen Legitimationsproblemen zu kämpfen hatte, in denen die gelehrtjuristische Theorie wirksame Hilfestellung leisten konnte. Dabei wurde die juristische Interpretation der Kurfürstenwahl nun für einen konkreten politischen Konflikt nutzbar gemacht, und diese Argumentation kam auch nach Ruprechts Tod bei der Wahl Siegmunds 1410 erneut zum Einsatz. Es ging um das Selbstverständnis der Kurfürsten und um den Status des kurfürstlichen Wahlgremiums. Bei den Wahlen Ruprechts 1400 und Siegmunds 1410 erzielten die Kurfürsten kein einheitliches Votum. In beiden Fällen handelte es sich um gespaltene Wahlen. Bei der Wahl von 1400 wurde Ruprecht mit den Stimmen der drei rheinischen Erzbischöfe und mit seiner eigenen Stimme gegen König Wenzel zum König gewählt. Wenzel erklärte man für abgesetzt. Bei der Wahl von 1410 gab es mit Siegmund und mit Jobst von Mähren zwei Kandidaten. Siegmund konnte nur die Stimme des Erzbischofs von Trier und des Pfalzgrafen für sich gewinnen, er selber beanspruchte als Erbe der Mark Brandenburg die brandenburgische Wahlstimme. Da er die Mark Brandenburg aber an seinen Vetter und Rivalen um den Thron, Jobst von Mähren, verpfändet hatte, reklamierte dieser bei seiner Wahl 11 Tage später die brandenburgische Stimme für sich. Außerdem erhielt Jobst die Stimmen der Erzbischöfe von Mainz und Trier und die böhmische Stimme. Der Herzog von Sachsen entschied sich nicht rechtzeitig<sup>15)</sup>. In beiden Fällen war man in der Pfalz der Meinung, mit der eigenen Stimme zur rechtmäßigen Wahl des römisch-deutschen Königs beigetragen zu haben. Den Gegenspieler Wenzel hielt man für rechtmäßig abgesetzt, den Rivalen Jobst für nicht ordnungsgemäß gewählt. Daß die pfälzer Juristen diese Position engagiert vertraten, beförderte die Auseinandersetzung der Kurfürsten mit ihrem Selbstverständnis als Königswähler. Dieses Selbstverständnis wurde zu Beginn des 15. Jahrhunderts nachhaltig präzisiert<sup>16)</sup>. Darum geht es hier. Es

<sup>15)</sup> Zur Wahl Ruprechts von der Pfalz vgl. Julius Weizsäcker (Hg.), Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel, Dritte Abteilung 1397–1400 (1877) (Deutsche Reichstagsakten 3 – künftig RTA 3), Nr. 197–218; zur Wahl Siegmunds 1410: Dietrich Kerler (Hg.), Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund, Erste Abteilung 1410–1420 (1878) (Deutsche Reichstagsakten 7 – künftig RTA 7), Nr. 26–35. Vgl. dazu Thomas, Deutsche Geschichte (wie Anm. 10), S. 335–340 u. S. 377–379.

<sup>16)</sup> Vgl. zur Pfälzer Position das Gutachten Job Veners über die Goldene Bulle, RTA 7, Nr. 53. Vgl. dazu besonders Heimpel, Die Vener (wie Anm. 13), S. 637–690; Walther, Das Problem (wie Anm. 13), S. 20–28.

geht um die Bedingungen und um die Vorgeschichte dieser Präzisierung, in deren Verlauf sich der Kreis der Kurfürsten als ein Kollegium in der Reichsverfassung etablierte. Bislang hat die Forschung dabei die situationsbedingte Herausforderung durch die Absetzung Wenzels und die Wahl Ruprechts betont, die den entscheidenden Impuls für eine praxisbezogene Rezeption des gelehrteten Recht gegeben hätten. Die Erfahrungen des 14. Jahrhunderts im Umgang mit den Prozessen der formalen Meinungsbildung, und hier insbesondere die Erfahrungen des Hauses Wittelsbach, in dessen pfälzischem Zweig Job Vener wirkte, haben bei den Überlegungen der Forschung bislang keine Rolle gespielt. Das scheint mir ein Mangel zu sein. Doch gehen wir der Reihe nach vor.

Die Königswahl Ruprechts war ebenso wie die Wahl des ersten Wittelsbachers auf den deutschen Thron, Ludwigs des Bayern, keine unumstrittene Wahl<sup>17)</sup>). Die Wahl des Pfälzers Ruprecht war der Niederschlag einer schon länger schwelenden Unzufriedenheit mit der Regierung des Luxemburgers Wenzel im Reich. König Wenzel war in Prag immer mehr in die Isolation geraten, seine Machtbasis in Böhmen geriet in Gefahr, und die Reichsfürsten sahen sich an seinem Hof mit ihren Belangen nicht mehr vertreten<sup>18)</sup>. In der diffusen Ablehnung Wenzels fand sich eine breitere Fürstenallianz zusammen, aber als die rheinischen Kurfürsten im Sommer 1400 konkrete Schritte zur Absetzung Wenzels und zur Wahl eines neuen Königs unternahmen, da mochten ihnen die anderen Fürsten und die Städte des Reiches nicht mehr folgen. Eine solche Maßnahme wie die Absetzung des legitimen Königs ging vielen Kritikern Wenzels zu weit. Als sich die vier rheinischen Kurfürsten am 10. August 1400 zur Absetzung des römisch-deutschen Königs und zur Wahl eines neuen Herrschers versammelten, da waren sie unter sich. Wenzel, der als böhmischer König die böhmische Stimme führte, war

<sup>17)</sup> Zur Wahl Ludwigs IV., der neben dem Habsburger Friedrich im Oktober 1314 in einer gespaltenen Wahl zum römischen König gewählt wurde: Jakob Schwalm (Ed.), *Constitutiones et Acta Publica Imperatorum et Regum*, Bd. 5 (1909–1913) (*Monumenta Germaniae Historica – künftig MGH*), Nr. 94–104; Adolf Hofmeister (Ed.), *Die Chronik des Mathias von Neuenburg* (1924–1940) (*MGH Scriptores Rerum Germanicarum Nova Series* 4), S. 95–99; vgl. dazu Heinz Thomas, Ludwig der Bayer (1282–1347), Kaiser und Ketzer (1993).

<sup>18)</sup> Vgl. zu einer detaillierten Vorgeschichte Gerlich, *Habsburg-Luxemburg-Wittelsbach* (wie Anm. 10); zu einer Übersicht: Jörg K. Hoensch, *Die Luxemburger. Eine spätmittelalterliche Dynastie gesamteuropäischer Bedeutung 1308–1437* (2000), S. 193–217; zu einer knappen Zusammenfassung vgl. Moraw, Von offener Verfassung (wie Anm. 2), S. 256–259.

zwar geladen, erschien aber nicht<sup>19)</sup>). Auch die Kurfürsten aus Sachsen und Brandenburg hielten sich fern<sup>20)</sup>.

Tatsächlich erschien die Königserhebung Ruprechts manchem als eine Usurpation, vielen zumindest als fragwürdig. Für die Absetzung eines römischen Königs gab es kein geregeltes und anerkanntes Verfahren<sup>21)</sup>. Die Absetzungsgründe, daß Wenzel das Kirchenschisma, das nun seit fast 25 Jahren andauerte, nicht beendet habe, daß er das Reich durch Verzicht auf Reichsrechte gegenüber dem Viscontiherzog in Mailand entgliedert habe und daß er im Reich den Unfrieden nicht beende, waren so allgemein, daß sie einen solch drastischen und verfassungsrechtlich problematischen Schritt kaum zwingend nahelegten<sup>22)</sup>. Die anderen Fürsten und auch die wichtigen Städte des Reiches spürten die Absicht und reagierten verstimmt. Ruprecht und seine Wähler standen unter einem Legitimierungzwang, bei dem die gelehrten Juristen an Ruprechts Hof aushelfen konnten. Für die historische Analyse ist das eine große Hilfe. Denn während im Falle des Interregnum die verschiedenen Handlungs- und Begründungstränge noch durch Analogiebildungen und Vergleiche zusammengeführt werden mußten, um die Rationalität des Wahlverfahrens zu erklären, geschah diese Interpretation im Zusammenhang

<sup>19)</sup> Vgl. zur Ladung Wenzels die Aufzeichnung des Ritters Johan von Talburg, die er im Auftrag der Kurfürsten Vertretern der Städte vortrug: ... *so wullen sie im [Wenzel] die sache schriben und einen tag bescheiden gein Lanstein uf sant Laurencien tag nestkompt* [10. 8. 1400]. *und ist iz sache daz er dar komet und soliche gebresten der heiligen cristenheide und des Romschen richs abelegt und wendet, also daz unser herren die kurfürsten andere fursten und die stede zu dem heilgen riche gehorig daz dunket gnug sin: daz ist gut. qweme er abir dar zu dem tage und lechte soliche gebresten nit abe als vor geschriven steet, odir daz er nit dar enqweme: so meinen unsere herren die kurfürsten und viel andere fursten und herren ein anderunge zu tun an dem heilgen riche und einen andern zu dem heilgen riche zu seczen....* (RTA 3, Nr. 142); Text der Einladung: RTA 3, Nr. 146f. Die Absetzung Wenzels RTA 3, Nr. 204–207; die Wahl Ruprechts durch die vier rheinischen Kurfürsten: RTA 3, Nr. 208–211.

<sup>20)</sup> Einladungsschreiben: RTA 3, Nr. 148–152; zur Wahl vgl. die Quellenangaben der vorangehenden Anm.

<sup>21)</sup> Vgl. dazu die Angaben in Anm. 10.

<sup>22)</sup> Vgl. die Absetzungsurkunde, RTA 3, Nr. 204: *nemelich daz er der heiligen kirchen ny zu fridden gehulffen hait, daz der cristenheit eine große notdurfft gewesen und noch were, daz yme als eynen voygde und schirmer der kirchen zubehorte ...; so hait er auch daz heilige Romische rich swerlich und schedelichen entgledet und entgleden laßen, nemelich Meylan und daz land in Lamparten, daz deme heiligen riche zugehoret ...; so hait er auch ny keyne achte gehabt aller der mishel und kriege, dy leider manche czijt in Dutschien und in andern landen des heiligen richs swerlich und vorterplich gewesen und noch werende sint ...* Das Dokument benennt noch weitere Absetzungsgründe, die aber auch nicht einschlägiger sind.

mit Ruprechts Königsherrschaft durch die zeitgenössischen Akteure selbst. Die juristischen Fachleute befanden sich vor Ort und lieferten Argumentationshilfe im politischen Geschehen. Seit 1386, als Ruprechts Großvater, Ruprecht I., in Heidelberg eine Universität ins Leben gerufen hatte, war der Hof des Pfalzgrafen bei Rhein zu einem interessanten Arbeitsfeld für gelehrte Juristen geworden<sup>23)</sup>). Wir konzentrieren uns hier auf den Straßburger Job Vener, der im Monat nach Ruprechts Wahl an dessen Hof gelangte. Job blieb die nächsten 40 Jahre im Dienste des pfälzgräflichen Hofes<sup>24)</sup>.

Das problematische Verfahren der Absetzung eines ordnungsgemäß erhobenen Königs und der Wahl Ruprechts forderte den Juristen heraus. Woher bezogen die rheinischen Kurfürsten die Berechtigung für ihr Vorgehen? Daß die Kurfürsten den König wählten, war unbestritten. Aber gab ihnen diese Stellung auch das Recht, einen König abzusetzen, und: Ruprecht war nur mit den Stimmen der drei rheinischen Erzbischöfe und mit seiner eigenen Stimme gewählt worden. Die anderen Königswähler waren der Wahl ferngeblieben. War dies nach dem Selbstverständnis der Königswähler überhaupt eine legitime Wahl? Die Ereignisse vom August 1400 warfen wichtige Fragen auf. Die Frage des Absetzungsrechtes im August 1400 hat Helmut Walther in jüngerer Zeit behandelt. Wir wollen hier der Frage nach der Rechtmäßigkeit von Ruprechts Wahl nachgehen, die im selben Zusammenhang behandelt wurde, und die für die deutsche Verfassungsgeschichte von besonderer Bedeutung war.

Die Anhänger Ruprechts konnten im August 1400 vier Wählerstimmen für ihren Kandidaten verbuchen, wenn man Ruprechts Stimme mitzählte. Das mußte man eigentlich, denn die goldene Bulle sah genau so einen Fall vor<sup>25)</sup>). Wenn drei Kurfürsten sich für einen vierten aus ihrem Kreis aussprachen, dann sollte die Stimme dieses Kandidaten volle Gültigkeit bei der Wahl besitzen und mit dieser Stimme sollte die notwendige Mehrheit als erreicht gelten.

<sup>23)</sup> Vgl. dazu die Angaben in Anm. 13; zur Gründung der Universität Heidelberg vgl. Gerhard Ritter, Die Heidelberger Universität, Ein Stück deutscher Geschichte, Bd. 1: Das Mittelalter (1386–1508) (1936), S. 36–68; Eike Wolgast, Die Universität Heidelberg 1386–1986 (1986), S. 1–15.

<sup>24)</sup> Zu Job Veners Karriere und Schriften vgl. Heimpel, Die Vener (wie Anm. 13), S. 159–633.

<sup>25)</sup> Fritz, Die Goldene Bulle (wie Anm. 1), II. 5, S. 55f.: *In casu denique, quo tres principes electores presentes seu absentium nuncii quartum ex se seu ipsorum consortio, videlicet principem electorem, presentem vel absentem, in regem Romanorum eligenter, vocem illius electi, si presens affuerit, aut nunciorum ipsius, si eum abesse contingere, plenum vigorem habere et eligentium augere numerum partemque maiorem decernimus constituere ad instar ceterorum principum electorum.*

Derjenige, der mit einfacher Mehrheit gewählt war, war neuer König, und sein Königtum sollte so unumstritten sein, als sei er von allen gewählt worden<sup>26)</sup>). Aber die Goldene Bulle war von einer klaren Situation ausgegangen, in der der Tod des Römischen Königs eine Neuwahl erforderlich machte<sup>27)</sup>). Die Situation im August 1400 war jedoch unklar und durch das faktische Fortdauern von Wenzels Königtum so konflikträchtig, daß man sich am Hof des Pfalzgrafen einige Mühe geben mußten, um das Vorgehen bei Ruprechts Königswahl als einmütige Entscheidung der berechtigten Wahlfürsten darzustellen. Job Vener versuchte es einen Monat nach der Wahl im September 1400 auf einem Mainzer Städtetag:

want daz merer teil der kurfürsten die viranderunge getan haben und die andern kurfürsten virboit und zu in geladen hetten zu kommen die viranderunge an dem riche mit in zu tun und einem andern zu dem riche mit in helfen zu kiesen, und want der kurfürsten eins teiles zu dem tage den sie doch wol gewist hant nit kommen sin, so haben dieselben kurfürsten, die do gewest sint, in dem rechten wol macht gehabt einen andern zu dem riche zu kiesen...<sup>28)</sup>.

Der entscheidende juristische Schlüssel zu dem Problem lag in dem Charakter des kurfürstlichen Wählergremiums. Wenn der Kreis der Kurfürsten eine Korporation, ein Wahlkollegium war, dann kam es auf die Mehrheit im Gremium am angesetzten Termin an<sup>29)</sup>). Eine solche Mehrheit ließ sich auch dadurch erzielen, daß geladene Wähler der Einladung nicht folgten und damit auf ihr Stimmrecht bei dieser Wahl verzichteten<sup>30)</sup>). Diese Überlegungen stützten sich auf eine längere juristische Tradition, die maßgeblich

<sup>26)</sup> Ebd. II. 4, S. 54f.: *Postquam autem in eodem loco ipsi vel pars eorum maior numero elegerit, talis electio perinde haberi et reputari debet, ac si foret ab ipsis omnibus nomine discrepante concorditer celebrata.*

<sup>27)</sup> Ebd. I. 16, S. 51.

<sup>28)</sup> Julius Weizsäcker (Hg.), Deutsche Reichstagsakten unter König Ruprecht, 1. Abt. 1400–1401, 2. Aufl. (1956) (Reichstagsakten 4 – künftig RTA 4), Nr. 120 S. 133. Zum Hintergrund vgl. Walther, Das Problem (wie Anm. 13).

<sup>29)</sup> Vgl. zum korporationsrechtlichen Hintergrund zuletzt Walther, Das Problem (wie Anm. 13), S. 20–28. Die Wahlentscheidung ohne Rücksicht auf die Abwesenden, die in der Goldenen Bulle angelegt ist, hatte Heinrich Mitteis in seiner klassischen Studie Die deutsche Königswahl, Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle, 2. Aufl. (1944) ND (1981), S. 225f., zu der Ansicht gebracht, daß bereits die Goldene Bulle von einem Kolleg der Kurfürsten ausging. Die neuere Forschung geht dagegen davon aus, daß dieses Kolleg erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts Gestalt angenommen hat – unter dem Eindruck der hier untersuchten Vorgänge, vgl. oben im Text und Anm. 16. Erkens, Kurfürsten (wie Anm. 1), S. 1 vertritt allerdings noch die traditionelle Position.

<sup>30)</sup> Wie Anm. 28.

von den Kanonisten geprägt worden war. Die Argumente dieser Tradition wurden nun, angesichts der Absetzung Wenzels und der Wahl Ruprechts, in einer konkreten Herausforderung in die Diskussion um die Reichsfassung einbezogen. Und diese Diskussion endete auch nicht mit dem Tode Ruprechts 1410, vielmehr kamen die Argumente anlässlich der Wahl von Ruprechts Nachfolger Siegmund 1410 nachhaltig zum Tragen. Bei der Wahl Siegmunds am 20. 9. 1410 kamen nur drei Stimmen zusammen (Pfalz, Trier und Brandenburg), von denen eine außerdem noch umstritten war (Brandenburg)<sup>31)</sup>. Da es in Jobst von Mähren einen Konkurrenten gab, der mit guten Gründen die brandenburgische Wahlstimme für sich beanspruchen konnte, und der außerdem die Wahlstimmen der Erzbischöfe von Mainz und Köln sowie die des Königs von Böhmen erhielt, gab es einen Klärungsbedarf<sup>32)</sup>. Wollte man die Wahlentscheidung der Pfälzer für Siegmund dennoch als die entscheidende verstehen, mußte man schon ein wenig Scharfsinn aufwenden. Denn nun stellte sich in einer zunächst gespaltenen Wahl erneut das Problem der Legitimität eines Königtums, das sich nur auf drei Wahlstimmen stützen konnte. Bei dieser Gelegenheit entstand der erste gelehrte Kommentar zu den Wahlvorschriften der Goldenen Bulle von 1356. Er entstand durchaus in polemisch-kämpferischer Absicht und, wie Hermann Heimpel zeigen konnte, stammte er von Job Vener<sup>33)</sup>.

Energisch postuliert hier der Autor, daß die Kurfürsten ihre Wahl als ein Kollegium vornehmen, daß sie dabei die Gesamtheit der Fürsten und der Christenheit repräsentieren, und daß sie mit der Mehrheit der Anwesenden einen legitimen König wählen: *ex eoque clare patet, quod collegialiter ad principes spectat electio*<sup>34)</sup>. In einer aktuellen politischen Krise war das ein prägnanter Standpunkt, der nicht nur eine Meinung wiedergab, sondern sie mit brauchbaren juristischen Argumenten ausstattete. Und Job traf offenbar einen Nerv der Zeit. Denn während die Kurfürsten seit der Goldenen Bulle noch nicht als eine markante Verfassungsgröße aufgetreten waren, änderte sich dies in den Jahren von Siegmunds Königtum: „die zwanziger Jahre des 15. Jahrhunderts verliehen dem Begriff ‘Kurfürstenkolleg’ das höchste zeitgemäße Maß an Realität“ – hat Peter Moraw in Hinblick auf die kurfürstliche Politik festgestellt<sup>35)</sup>.

<sup>31)</sup> Zur Wahl Siegmunds (Quellen und Literatur) wie oben Anm. 15.

<sup>32)</sup> Zur Wahl Jobsts vgl. RTA 7, Nr. 50–53; Thomas, Deutsche Geschichte (wie Anm. 10), S. 377–379.

<sup>33)</sup> RTA 7, Nr. 53; vgl. dazu Heimpel, Die Vener (wie Anm. 13), S. 667–690.

<sup>34)</sup> RTA 7, Nr. 53 S. 81.

<sup>35)</sup> Peter Moraw, Die kurfürstliche Politik der Pfalzgrafschaft im Spätmittelal-

Die zitierte Position des Pfälzer Juristen von 1411 reflektierte die Entwicklung seit dem späten dreizehnten Jahrhundert. Job Vener hatte nun ausdrücklich formuliert und zitiert, was in Hinblick auf die Wahl Rudolfs noch nicht zur ausdrücklichen Verfassungsreife gelangt war. Er hatte die Repräsentativität des Kurfürstengremiums festgestellt, und sie in engem Zusammenhang mit dem Abstimmungsmodus gesehen. Und er hatte dabei zentrale Stationen der Verfassungsentwicklung im 14. Jahrhundert zitiert: Die Goldene Bulle, und – historisch noch vor der Goldenen Bulle angesiedelt – den Traktat des Lupold von Bebenburg *De Iuribus Regni et Imperium Romanorum*. Dieser Traktat des damaligen Würzburger Offizials wurde 1339 abgeschlossen, im Jahr nach dem Kurverein von Rense, dessen Beschlüsse er offenkundig zum Anlaß und zum Gegenstand seiner Erörterungen machte. Schon Lupold sah die Gruppe der Kurfürsten als ein Kollegium, die den König mit einfacher Mehrheit wählten. Zur Begründung führte er an, daß ein solches Verfahren nötig sei, weil die Natur des Menschen zum Streite neige – und daher eine freiwillige Einigung nicht zu erhoffen sei<sup>36)</sup>. Das war genau die Begründung bei der Einrichtung entsprechender Schiedskommissionen in den verschiedensten Bündnissen des 13. Jahrhunderts gewesen<sup>37)</sup>. Hier wurde eine praktische Tradition der Interregnumsjahre fortgeführt. Und siebzehn Jahre später erhielt sie in der Goldenen Bulle Karls IV. Verfassungsrang. Anschließend dauerte es nochmals ungefähr fünfzig Jahre, bis diese Ansätze im tatsächlichen Selbstverständnis der Kurfürsten rezipiert wurden.

---

ter, vornehmlich im späten 14. und im 15. Jahrhundert, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 9 (1983), S. 75–97, 93.

<sup>36)</sup> Lupold von Bebenburg, *Tractatus de iuribus regni et imperii*, Kap. 6. Der Traktat Lupolds erscheint mit einer historisch-kritischen Einleitung in einer neuen Edition von Jürgen Miethke und Christoph Flüeler: Lupold von Bebenburg, Politische Schriften (MGH Staatsschriften 4) (im Druck). Bis zum Erscheinen dieser Edition ist eine alte Ausgabe heranzuziehen, etwa von Simon Schard, *Sylloge historico-politico-ecclesiastica*, Straßburg 1618, S. 167–208, 181f. Zum Kurverein von Rense, zu dem sich am 16. Juli 1338 die Kurfürsten des Reiches zusammenschlossen, und der in einem berühmten Weistum festhielt, daß die Wahl der Kurfürsten allein den römischen König in die Fülle seines Amtes einsetze, vgl. Karl Zeumer (Hg.), *Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit* 1, 2. Aufl. (1913), Nr. 141 (Texte); Edmund Ernst Stengel, Avignon und Rhens, *Forschungen zur Geschichte des Kampfes um das Recht am Reich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts* (1930), S. 112–153; Ernst Schubert, Die Stellung der Kurfürsten in der spätmittelalterlichen Reichsverfassung, in: *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 1 (1975), S. 97–128.

<sup>37)</sup> Vgl. dazu Kaufhold, Deutsches Interregnum (wie Anm. 3), S. 136–167.

So nahm die theoretische Fundierung der Königswahl auf dem Weg über entscheidende Stationen im 14. Jahrhundert zu Beginn des 15. Jahrhunderts präzise Gestalt an. Die Rationalität des Verfahrens war bereits bei der Wahl Rudolfs von Habsburg wirksam gewesen, und sie wurde dann im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts – und seiner Verlängerung bis 1411 – als ein Verfassungsprinzip präzisiert. Es ging um eine Regel, die auf die Integration des Reiches durch eine delegierte Wahl zielte.

Parallel zur verfassungsrechtlichen Präzisierung der Königswahl und zur Ausbildung des kurfürstlichen Selbstverständnisses hatten die Wittelsbacher auf dem Feld formaler Entscheidungsverfahren vielfältige Erfahrungen gemacht. Diese Erfahrungen hatten bei den politischen Räten Ruprechts, zu denen ab 1400 auch Job Vener zählte, das Problembewußtsein geschärft. Dabei war es immer wieder um die Frage gegangen, wie man Entscheidungsgremien arbeitsfähig besetzte, und welche Rolle man ihnen in Konfliktsituationen zugestehen wollte. Die Geschichte begann bereits im späteren 13. Jahrhundert, aber im 14. Jahrhundert stellte die politische Situation des Reiches die Akteure vor neue Herausforderungen, in denen die Frage der Entscheidungsmodalitäten eine eigene Rolle spielte. Damit sind wir bei dem Problem der Dynastie. In der Reichspolitik des 14. Jahrhunderts konkurrierten nur noch die drei großen Familien der Luxemburger, Wittelsbacher und Habsburger um den deutschen Thron<sup>38)</sup>. Um in dieser Konkurrenz bestehen zu können, oder, um als dritter vom Streit der anderen beiden Konkurrenten profitieren zu können, war es für jede der drei großen Familien wichtig, ihren Besitz möglichst zusammenzuhalten. Ein geschlossener Auftritt erhöhte die Chancen im Wettstreit um die Herrschaft. Dem standen die natürlichen Interessen der einzelnen Erben in jeder Generation entgegen. Eine Primogeniturregelung, die das Gros des Familienbesitzes in der Hand des Erstgeborenen zusammengehalten hätte, gab es im Deutschland des 14. Jahrhunderts nicht. Das Erbe wurde in der Regel geteilt. Aber wie sollte man es teilen und wie konnte man auch nach der Teilung noch einen familiären Zusammenhalt gewährleisten? Für Schiedsverfahren gab es ein weites Einsatzfeld.

In der Folge sollen nun einige Beispiele von Entscheidungsverfahren aus der Wittelsbachschen Geschichte des 14. Jahrhunderts – also gewissermaßen aus der Vorgeschichte von Ruprechts Königamt vorgestellt werden, die allein

<sup>38)</sup> Vgl. zur politischen Situation des Reiches im 14. Jahrhundert und zum Problem der rivalisierenden Dynastien etwa Moraw, Von offener Verfassung (wie Anm. 2) und Thomas, Deutsche Geschichte (wie Anm. 10); zur landesgeschichtlichen Konkretion am Ende des Jahrhunderts etwa Gerlich, Habsburg-Luxemburg-Wittelsbach (wie Anm. 10).

aufgrund der zahlenmäßigen Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums eine Nähe zu dem Kreis der Kurfürsten zeigen<sup>39)</sup>.

Als im Jahre 1314 Ludwig IV. in einer gespaltenen Wahl zum deutschen König gewählt wurde, da mußte er sich in der Folge nicht nur gegen seinen habsburgischen Konkurrenten Friedrich behaupten, sondern da mußte er zunächst das Verhältnis zu seinem älteren Bruder Rudolph klären<sup>40)</sup>. Die beiden Brüder hatten sich wiederholt über die Verteilung und über die Nutzung der Wittelsbachschen Territorien in der Pfalz am Rhein und in Bayern entzweit, und eine gütliche Regelung war für einen Erfolg Ludwigs gegen seinen mächtigen Habsburger Konkurrenten eine wichtige Voraussetzung. Diese Regelung gelang schließlich mit der Einsetzung eines Siebener-Rates, der 1317 einen Teilungsvorschlag erarbeitete, den die Brüder akzeptierten<sup>41)</sup>. Diese Einrichtung eines Gremiums von sieben Entscheidungsträgern, oder, um präzise zu sein, von 3 + 3 Schiedsrichtern und einem Obmann, hatten die Pfalzgrafen und Herzöge auch bei der Regelung anderer, weniger bedeutender, Erbfälle eingesetzt. Als Beispiel mögen die Verhandlungen von 1305 dienen, als es um das Erbe des Grafen von Hirschberg ging, das die Pfalzgrafen und bayerischen Herzöge mit dem Bischof von Eichstätt teilen mußten<sup>42)</sup>. Als der Graf von Hirschberg, der den Herzögen nahestand, selbst noch gelebt hatte, hatte er 1293 zur Beilegung von Streitigkeiten mit dem Herzog in Bayern und Pfalzgrafen dasselbe Verfahren gewählt: in einem sehr ausführlichen Dokument über das Procedere ihres Ausgleichs einigten sich beide Seiten auf sechs Schiedsrichter und einen Obmann<sup>43)</sup>. Da ist es im Grunde nicht weiter überraschend, daß sich Herzog und Pfalzgraf Rudolf zur Beilegung künftiger

<sup>39)</sup> Vgl. für eine Übersicht Hans Rall (Hg.), Wittelsbacher Hausverträge des späten Mittelalters, Die Haus- und staatsrechtlichen Urkunden der Wittelsbacher von 1310, 1329, 1392/93, 1410 und 1472 (1987); Heinz-Dieter Heimann, Hausordnung und Staatsbildung, Innerdynastische Konflikte als Wirkungsfaktoren der Herrschaftsverfestigung bei den wittelsbachischen Rheinpfalzgrafen und den Herzögen von Bayern, Ein Beitrag zum Normenwandel in der Geschichte des Spätmittelalters (1993).

<sup>40)</sup> Zur Doppelwahl 1314 vgl. oben Anm. 17. Zu Ludwigs Auseinandersetzung mit seinem Bruder Rudolph vgl. Schaab, Geschichte (wie Anm. 10), S. 78–80; Max Spindler/Andreas Kraus (Hgg.), Handbuch der Bayerischen Geschichte 2: Das alte Bayern, Der Territorialstaat vom Ausgang des 12. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, 2. Aufl. (1988), S. 149–159.

<sup>41)</sup> Franz Michael Wittmann (Hg.), Monumenta Wittelsbicensia, Urkunden zur Geschichte des Hauses Wittelsbach, Bd. 2 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte 6), Nr. 255.

<sup>42)</sup> Wittmann, Monumenta (wie Anm. 41), Nr. 222.

<sup>43)</sup> Wittmann, Monumenta (wie Anm. 41), Nr. 189.

Konflikte mit dem Erzbischof von Köln im November 1312 ebenfalls auf sieben Vermittler einigte<sup>44)</sup>.

Es ist aber interessant und aufschlußreich zu sehen, welche Rolle diese Verfahrensfrage bei der eigentlichen Wittelsbachschen Erbschafts- und Zukunftsfrage spielte: bei der Trennung der beiden Linien im Hausvertrag von Pavia 1329<sup>45)</sup>. Die Verhandlungen zum Hausvertrag wurden nach Ludwigs eigenwilliger Kaiserkrönung 1328 aufgenommen und im folgenden Jahr abgeschlossen. Der Hausvertrag regelte die Ansprüche des amtierenden wittelsbachschen Kaisers und seiner Nachkommen einerseits und den Nachkommen seines Bruders Rudolf andererseits, der 1319 gestorben war. Der Vertrag führte zur endgültigen Trennung der beiden wittelsbachschen Linien. Die landesgeschichtliche Bedeutung dieses Vertrages ist eingehend gewürdigt worden, hier wollen wir uns auf einen Aspekt konzentrieren: Die Vertragsvorbereitungen wurden an ein Gremium von sieben Adligen delegiert<sup>46)</sup>. Nachdem diese Kommission ihre Arbeit getan hatte, wurde ein solches Gremium auch für die künftige Regelung von Streitfällen zwischen den Linien vereinbart und zwar in direktem Anschluß an jene Klausel, die der jeweils anderen Seite ein Erbrecht für den Fall einräumte, daß die eigene Linie ohne Erben bliebe. Es wurde ein Schiedsverfahren eingerichtet unter ausdrücklicher Berufung auf eine bereits einschlägige Tradition: *Der Spruch, den die sieben dann unter Eid fällen, soll durchgeführt werden, wie es schon bisher zwischen Oberbayern und Niederbayern üblich war*<sup>47)</sup>. In der Tat hatte schon die erste bayerische Landesteilung von 1255 den damaligen Herzögen immer wieder Gelegenheit zu Nachbesserungen und neuen Schiedsverfahren geboten<sup>48)</sup>. Probleme des Familienerbes – also der dynastischen Politik – und Schiedsverfahren standen in enger Verbindung. Die Passage im Hausvertrag von Pavia zeigt, daß man sich dieser Erfahrung bewußt war.

Das Verfahren der Schlichtung und der Entscheidungsfindung durch Gremien von sieben Männern – Frauen wurden in diesen Fällen nicht beteiligt – blieb in beiden wittelsbachschen Linien bis zum Ende des Jahrhunderts ei-

---

<sup>44)</sup> Wittmann, Monumenta (wie Anm. 41), Nr. 247.

<sup>45)</sup> Text des Vertrages von 1329 mit historisch-kritischer Einleitung bei Rall, Wittelsbacher Hausverträge (wie Anm. 39), S. 64–101; vgl. dazu Heimann, Hausordnung (wie Anm. 39), S. 93–127; Schaab, Geschichte (wie Anm. 10), S. 91f.; Thomas, Ludwig der Bayer (wie Anm. 17), S. 220f.

<sup>46)</sup> Vgl. den Vorvertrag bei Rall, Hausverträge (wie Anm. 39), S. 172–174, 172 (2).

<sup>47)</sup> Ebda, S. 95f. Text des Zitates nach der neuhochdeutschen Übersetzung, ebda, S. 105 (11a).

<sup>48)</sup> Vgl. etwa Kaufhold, Deutsches Interregnum (wie Anm. 3 ), S. 165–165.

ne lebendige Praxis. Als die bayerischen Wittelsbacher am Ende des Jahrhunderts vor der Notwendigkeit standen, ihren Besitz nochmals unter verschiedenen Erben aufzuteilen, da vereinbarten die bayerischen Herzöge im Zuge der 3. bayerischen Landesteilung vom November 1392, künftige Streitigkeiten zwischen zweien von ihnen durch den Dritten brüderlich ausgleichen zu lassen. Gelänge dies nicht, so sollte wiederum eine Schiedskommission von sieben Leuten den Streit beilegen<sup>49)</sup>.

Und als Pfalzgraf Ruprecht III. im Januar 1400 – da war er noch nicht König – zwischen den bayerischen Verwandten Konflikte schlichten mußte, die diese trotz ihrer Schiedsvereinbarungen nicht lösen konnten, da delegierte er die Regelung finanzieller Ansprüche an sechs Schiedsleute und einen Obmann<sup>50)</sup>.

Mit diesen sieben Beispielen von Kommissionen mit sieben Vermittlern wollen wir die Übersicht über das 14. Jahrhundert zunächst beenden. Dabei sollte eines deutlich werden: Es gab in der Tradition des Hauses Wittelsbach seit dem Ende des 13. Jahrhunderts und das ganze 14. Jahrhundert hindurch in politischen und in dynastischen Konflikten eine besondere Affinität zum Einsatz von Entscheidungskommissionen mit sieben Mitgliedern. Das bedeutet nicht, daß diese Kommissionen besonders effektiv gearbeitet hätten, die Geschichte der Dynastie erweist ihr häufigeres Scheitern zur Genüge. Interessant ist jedoch die Parallele zur Zahl der Königswähler. Dazu kommt, daß wichtige dynastische Entscheidungen dieser Art wiederholt dann fielen, als ein wittelsbachscher König seine Herrschaftsposition im Reich erringen oder verteidigen mußte. Diese Parallelität von dynastischen Entscheidungen und der Reichspolitik war ein typischer Zug wittelsbachscher Nähe zum Königstum<sup>51)</sup>. Allerdings bestand auch ein Klärungsbedarf im Zusammenhang mit der besonderen wittelsbachschen Verfassungsrolle, denn das Kurrecht

<sup>49)</sup> Rall, Hausverträge (wie Anm. 39), S. 196f.: *Ez ist auch ze merken, ob under uns egenanten herrn und fursten ainer mit dem andern hin fur umb dhainerlay sach stossig wurd, so sol der dritt furst und herr allzeit ein geleicher mittler darunder sein, das es mit lieb gestillt werd, macht ym daz nicht gevollgen, so soll yettwedrer herr under den stossigen drey der seinen zu schidlawten darczu geben, mochten die daz nicht verrichten, so soll der herr, der antwurter ist, einen obman darczu nemen aws des herrn rat, der da mittler ist, und wie der daz dann entschaidet, da bey sol es beleiben.* Die neuhochdeutsche Übersetzung dieser Passage bei Rall, ebd., S. 201 („so soll jeder der drei Kontrahenten drei der Seinen als Schiedsleute benennen“), beruht in diesem Fall auf einem Mißverständnis.

<sup>50)</sup> Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 2 (wie Anm. 10), Nr. 1.

<sup>51)</sup> Zum besonderen „Nahverhältnis“ der Wittelsbacher zu den Inhabern der römisch-deutschen Königswürde vgl. etwa: Moraw, Die kurfürstliche Politik (wie

des Pfalzgrafen erforderte eine Eindeutigkeit in der Frage, wer die Kurstimme des Hauses führen durfte. Es sei nur darauf hingewiesen, daß auf dem bereits zitierten Kurfürstentreffen bei Rense 1338 fünf Wittelsbacher anwesend waren und das Weistum beurkundeten. Davon vertraten vier die Position des Pfalzgrafen bei Rhein und das weniger aus Begeisterung für das Anliegen des Kurvereins, als vielmehr aus Unsicherheit darüber, wer von ihnen die rechtmäßige Kurstimme führen konnte, wie die Urkunde ausdrücklich feststellte<sup>52)</sup>. Die Lösung der pfälzischen Königswahlfrage wurde 1368 erreicht, als man die Führung der Wahlstimme an einen klar umschriebenen, künftig unteilbaren territorialen Bestand koppelte, für den sich später die Bezeichnung *Kurpräzipuum* durchsetzte. Der Erbe dieses Kurpräzipiums führte die Wahlstimme. So waren weitere Teilungen des Familienbesitzes möglich, ohne die Klarheit in der Wahlfrage zu gefährden<sup>53)</sup>.

Mit diesem Hinweis auf einen Bedarf an Eindeutigkeit in schwierigen dynastischen Konflikten kommen wir zum letzten und eigentlich entscheidenden Punkt. Wir kommen zu dem Problembewußtsein der Wittelsbacher und ihrem Erfahrungsvorsprung im Umgang mit Entscheidungsprozessen. Denn so wichtig die Siebenzahl in den bisher genannten Vermittlungsgremien auch war, sie war nicht entscheidend. Wichtiger war die Frage, welche Erwartungen man mit der Einrichtung solcher Gremien verband. Diese Frage können wir sehr klar beantworten. Es ging um die Möglichkeit eindeutiger Entscheidungen, die von allen Betroffenen akzeptiert wurden. Dazu hatte man in all diesen Fällen als *ultima ratio* die Entscheidung der Mehrheit vorgesehen. In diesen Erfahrungen hatten die Wittelsbacher einen Vorsprung.

Um Eindeutigkeit, möglichst um Zusammenhalt, ging es auch bei den anderen großen Dynastien, bei den Luxemburgern und bei den Habsburgern<sup>54)</sup>. Die großen Familien waren dabei nur selten so erfolgreich, daß sie die Einheit aus eigener Kraft und ohne das Glück günstiger Erbfälle bewahren konn-

Anm. 35); Der Griff nach der Krone (wie Anm. 10); vgl. zu den bayerischen Wittelsbachern auch die Aufsätze in: Hubert Glaser (Hg.), *Die Zeit der frühen Herzöge, Von Otto I. zu Ludwig dem Bayern* (1980).

<sup>52)</sup> Zeumer, Quellensammlung (wie Anm. 36), Nr. 141c: ... *illustres principes et domini, domini Radulphus, Rupertus et Rupertus ac Stephanus, representantes comitem palatinum Reni, cum non esset diffinitum, quis eorum comes esse debeat vocem habens ...*

<sup>53)</sup> Meinrad Schaab/Rüdiger Lenz (Hgg.), *Ausgewählte Urkunden zur Territorialgeschichte der Kurpfalz 1156–1505* (1998), Nr. 70; vgl. dazu Moraw, Beamtentum (wie Anm. 13), S. 90; Heimann, Hausordnung (wie Anm. 39), S. 229–241.

<sup>54)</sup> Vgl. für eine erste Übersicht über die Geschichte dieser Dynastien: Krieger, *Die Habsburger* (wie Anm. 8); Hoensch, *Die Luxemburger* (wie Anm. 18).

ten. Die Wittelsbacher machten dabei keine Ausnahme. Die Zerstrittenheit der bayerischen Linie hat schon manchen Landeshistoriker erzürnt, aber auch die Pfälzer hatten ihre Einheit weniger der Familiendisziplin als dem ausbleibenden Kindersegen im 14. Jahrhundert zu verdanken<sup>55)</sup>. Seit 1357 – auch hier ist die Nähe zur Primogeniturregelung der Goldenen Bulle von 1356 für die Führung der Kurstimme nicht zu übersehen – hatten die Pfalzgrafen versucht, für die Kurstimme und für das Territorium – zumindest für dessen bedeutendsten Teil, das Kurpräzipuum –, eine Primogeniturregelung einzuführen<sup>56)</sup>. Den nachhaltigsten Versuch dieser Art stellte die sogenannte Rupertinische Konstitution Ruprechts II. von 1395 dar, die eine dezidierte Primogeniturregelung vorsah<sup>57)</sup>. Jedoch hatten solche Begünstigungen des Erstgeborenen in der Pfalz nur solange eine Chance, wie der Pfalzgraf lediglich einen Sohn hatte. Ruprechts Nachfolger, sein Sohn Ruprecht III., der 1398 die Regierung in der Pfalz übernahm, und der 1400 römischer König wurde, hatte jedoch acht Kinder, darunter fünf Söhne<sup>58)</sup>. Und so trat als Alternative zum rigiden Entwurf der Konstitution schon bald die Möglichkeit einer Teilung ins Blickfeld. Offenbar faßte Ruprecht sie bereits vor seinem Aufbruch nach Italien 1401 ins Auge<sup>59)</sup>. Faßbar wird die Entscheidung zur Realteilung des Territoriums für uns im Jahre 1410, als Ruprecht vor seinem Tode die Verfügung erließ, daß das pfälzische Territorium unter seinen vier noch lebenden Söhnen aufgeteilt werden solle<sup>60)</sup>. Die Teilung sollte nach der Maßgabe einer Kommission von sieben seiner Räte vorgenommen werden.

<sup>55)</sup> Vgl. etwa Siegmund Riezler, Geschichte Baierns 2 (1880), S. 105: „So sollten die wiederholten Teilungen der gräßlichste Fluch des Landes, ein Vierteljahrtausend der bairischen Geschichte durch ihre Wirkungen zu einer fast ununterbrochenen Familientragödie entstellt werden...“ Zur dynastischen Dynamik der pfälzischen Geschichte im 14. Jahrhundert vgl. Heimann, Hausordnung (wie Anm. 39).

<sup>56)</sup> Der erste Versuch der Begründung einer Primogenitur für die Pfalzgrafschaft war ein Vertrag zwischen Ruprecht I. und Ruprecht II. vom 25.3.1357, Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214–1508, 1. Bd., bearb. von Adolf Koch/Jakob Wille (1894), Nr. 4988; vgl. dazu Heimann, Hausordnung (wie Anm. 39), S. 207–209.

<sup>57)</sup> Text der Rupertinischen Konstitution jetzt bei: Schaab/Lenz, Ausgewählte Urkunden (wie Anm. 53), Nr. 93, S. 150–164; vgl. dazu besonders Heimann, Hausordnung wie Anm. 39), S. 248–268.

<sup>58)</sup> Vgl. Der Griff nach der Krone (wie Anm. 10), S. 368f. (Stammtafel).

<sup>59)</sup> Vgl. Heimann, Hausordnung (wie Anm. 39), S. 273; Meinrad Schaab, Zeitstufen und Eigenart der pfälzischen Territorialentwicklung im Mittelalter, in: Der Griff nach der Krone (wie Anm. 10), S. 15–36, 33.

<sup>60)</sup> Vgl. zur Teilung von 1410: Rall, Hausverträge (wie Anm. 39), S. 220–281 (Historisch-kritische Einleitung, Text, Übersetzung und Kommentar); Heimann, Hausordnung (wie Anm. 39), S. 269–286; Schaab, Geschichte (wie Anm. 10),

Wir, die obengenannten Sieben oder deren Mehrheit, weisen an, setzen fest und entscheiden, daß die vier Brüder und ihre Erben die Anordnungen treu, beständig und dauernd halten und auch vollständig durchführen und machen sollen und wollen ohne irgendeinen Einwand oder Streit, wie in den darauf bezüglichen besiegelten Urkunden, die wir auch beschworen haben, alles verständlich zusammengefaßt ist<sup>61)</sup>.

Ausdrücklich bekundeten Ruprechts Söhne im Voraus ihre Bereitschaft, den Teilungsvorschlag der sieben zu akzeptieren, und ausführlich gibt die schließliche Teilungsurkunde den Gang des Verfahrens wieder<sup>62)</sup>. Dabei ist aus dem Blickwinkel dieser Untersuchung besonders wichtig, daß die Verfasser der Teilungsurkunde, also die sieben pfälzischen Räte, großen Wert darauf legten, daß die vier Pfalzgrafen für die Zukunft festlegen sollten, wie sie künftige Streitfälle beilegen würden:

*Sie sollen darüber eine freundschaftliche Einigung miteinander treffen und durch eine Urkunde bekräftigen in der besten Art und Weise<sup>63)</sup>.*

Dieser Auflage folgten die Pfalzgrafen im Jahre 1412. Am Freitag nach Pfingsten schlossen sie einen Vertrag über eine *fruntliche Eynunge*. Es handelt sich bei dem Dokument um eine bislang ungedruckte Urkunde aus dem Wittelsbachschen Archiv<sup>64)</sup>. Sie wurde von drei der vier Brüder ausgestellt und besiegt. Johann, der durch den Beschuß die Oberpfalz erhalten hatte, beteiligte sich nicht. Der Vertrag war eine Vereinbarung der rheinischen Pfalzgrafen. Das ausführliche Dokument hat nur einen Inhalt: Wie künftig, nach der erfolgten Realteilung, Unstimmigkeiten zwischen den Brüdern beigelegt werden sollten. Der Text ruft noch einmal die Auflage der sieben Räte in dem Teilungsbeschuß in Erinnerung, zitiert die entsprechende Passage und

S. 145–156; vgl. außerdem Reinhard Härtel, Über Landesteilungen in deutschen Territorien des Spätmittelalters, in: Herwig Ebner (Hg.), Festschrift Friedrich Hausmann (1977), S. 179–205, 180f.

<sup>61)</sup> Rall, Hausverträge (wie Anm. 39), S. 263f.

<sup>62)</sup> Die Urkunde, in der Ruprechts Söhne am 11.6.1410 dem Entscheidungsverfahren bei der Realtrennung zustimmten (... *wir die obgenannten gebrudere versprechen, gereden und globen in craft diß brieffs, wie die obgenannten syben oder der mererteil under ine uns also ordent, setzett und entscheident, das wir und unser erben das also getruwelich, veste und stete halten...*), bei Friedrich von Weech, Pfälzische Regesten und Urkunden, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 22 (1869), S. 177–216, 205f. (Zitat S. 205).

<sup>63)</sup> Rall, Hausverträge (wie Anm. 39), S. 262 (Zitat nach der neuhochdeutschen Übersetzung, S. 272).

<sup>64)</sup> Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Geheimes Hausarchiv München, Hausurkunden 3451. Den Mitarbeitern des HSTA bin ich für ihre schnelle und unbürokratische Unterstützung zu Dank verpflichtet.

legt dann in der Form einer ausführlichen Schiedsurkunde einen detaillierten Verfahrenszug zur Verhandlung von künftigen Konflikten dar. Das Dokument nennt die zu beachtenden Fristen und die einzelnen Vermittlungsschritte, die natürlich zunächst möglichst gütlich verlaufen sollten. Falls aber eine solche gütliche Einigung durch je zwei Vermittler beider Seiten nicht erzielt werden konnte, dann sollten beide Parteien einen vorher benannten Obmann (hier *Gemeiner* genannt) heranziehen: *Und was dann die obengenannten Ratleute und der gemeine oder die Mehrheit von Ihnen für rechtmäßig erklären, aufschreiben und besiegeln, das soll von beiden seiten eingehalten und vollzogen werden ohne jede Hinterlist<sup>65)</sup>*. Als ultima ratio hatte man also eine Mehrheitsentscheidung vorgesehen, wenn auch mit fünf und nicht mit sieben Stimmen.

Es kommt hier nicht in erster Linie darauf an, wie gut dieses Verfahren die auseinanderstrebenden Linien der Pfalz zusammenhalten konnte. Es konnte keine einheitliche dynastische Politik für die Zukunft garantieren. Mit Ruprechts Königtum gingen auch die Versuche der Wittelsbacher zu Ende, einem Vertreter der eigenen Familie auf den deutschen Thron zu verhelfen. Der wittelsbachsche Beitrag zur Reichsgeschichte, dessen Tradition wir hier verfolgt haben, lag nicht auf dem Feld von Königtum und Macht. Der Beitrag lag in der langen und vielfältig erneuerten Erfahrung im Umgang mit formalen Entscheidungsprozessen. Diese Erfahrung ließ sich bei der Interpretation des Königswahlverfahrens in einer verfassungsrechtlich unklaren Situation nutzbar machen. Durch einen kurzen Vergleich mit den Habsburger Konkurrenten können wir den Erfahrungsvorsprung eventuell noch klarer sehen.

Die Habsburger hatten durch rigide Hausordnungen, Familiendisziplin und schließlich durch eine Senioratsverfassung, die dem ältesten Bruder eine dynastische Führungsrolle zuwies, versucht, ihren Länderbesitz zusammenzuhalten<sup>66)</sup>. Aber unter den Brüdern Albrecht und Leopold waren die Gemeinsamkeiten 1376 soweit aufgebraucht, daß sie eine Kommission einsetzten, die die Teilung ihrer Länder vorbereiten sollte<sup>67)</sup>. Jeder der beiden Brüder entsandte drei seiner Räte in die Kommission. Was die sechs nicht friedlich

<sup>65)</sup> Ebd.: *Und was dann die obgen[anten] Ratleut und der gemeyn oder das merer teil under yn zum rechten wisen verschrieben und versigelt geben das sal von beyden syten gehalten und vollenzogen werden ane alle geverde.*

<sup>66)</sup> Zur habsburgischen Geschichte dieser Epoche vgl. neben der in den Anm. 1, 2 und 8 angegebenen Literatur: Ernst von Schwind/Alfons Dopsch (Hgg.), Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Lande im Mittelalter (1895); Alfons Lhotsky, Geschichte Österreichs seit der Mitte des 13. Jahrhunderts (1281–1358) (1967); Günther Hödl, Habsburg und Österreich 1273–1493, Gestalten und Gestalt des österreichischen Spätmittelalters (1988).

<sup>67)</sup> Urkundenbuch des Landes ob der Enns, Bd. 9 (1906), Nr. 1; vgl. zur Situation

aushandeln konnten, sollte durch den Burggrafen von Nürnberg entschieden werden. Das war fast eine Siebenerkommission wie bei der vergleichbaren Entscheidungssituation in der Pfalz<sup>68)</sup>). Allerdings mit einem erkennbaren Unterschied. Denn während die Pfalzgrafen und Herzöge in Bayern ihre Räte selbstverständlich mit der Aufgabe betrauten und sich dabei schon einer langen einschlägigen Tradition bewußt waren, sicherte der habsburgische Herzog Albrecht als Aussteller seinen drei beteiligten Räten in der Auftragsurkunde ausdrücklich zu: *und wir sollen zu den selben dreien deshalb – also wegen ihrer Teilungsempfehlung – keinen unwillen, keine feindschaft und keine Ungnade bezeigen*<sup>69)</sup>). Eine Teilung war eine heikle Aufgabe, und daß der österreichische Herzog hier seinen Räten eine Sicherheitsgarantie gab, zeigt wie wenig etabliert dieses Verfahren in der Familientradition noch war. Im tatsächlichen Neuberger Teilungsvertrag von 1379 wurde dann auch keine Schiedskommission für künftige Probleme eingerichtet, die sich nach der Teilung ergeben könnten<sup>70)</sup>). Im Umgang mit diesen technischen Verfahren hatten die Wittelsbacher einen Vorsprung.

Um diesen Erfahrungsvorsprung geht es hier. Es geht darum, daß die juristische – und das bedeutete in dieser Epoche auch: die politische – Theoriebildung in der Pfalz hinsichtlich des Kurfürstenkollegiums, die Job Vener nach 1400 und dann besonders 1411 anstelle, in einem Milieu angestellt wurde, das auf eine lange einschlägige Tradition in der formalisierten Meinungsbildung durch Beratergremien zurückblicken konnte. Die Auseinandersetzung mit dem Wahlverfahren bei der ersten Wahl Siegmunds 1411 wurden zu der Zeit abgefaßt, als am pfälzischen Hof noch über die Verfahrensmodalitäten der künftig voneinander geschiedenen Linien der eigenen Familie nachgedacht wurde. Diese dynastischen Überlegungen führten dann 1412 zu der zitierten Urkunde. Dynastische Regelungen und das Verfahren bei der deut-

Krieger, Die Habsburger (wie Anm. 8), S. 147–152; Hödl, Habsburg (wie Anm. 66), S. 138–140.

<sup>68)</sup> Urkundenbuch des Landes ob der Enns (wie Anm. 67), Nr. 1, S. 2: *Were aber daz dieselben Sechs tailer ye dem tail von wegen der Lande, Herscheften oder der gütter und gülte die in den Landen und Herscheften gelegen sind, an dhainen Stüken missehellig und stözzig wurden, das sullen si bringen an den Hochgeborenen Purggraf fridrichen von Nüremberg unserm lieben sweher, und swaz der umb dieselben missehelle und stozze bei seinen trewn sprichet, und wie er die auzrichtet, dabei sol es beleiben an widerred und gevred.*

<sup>69)</sup> Ebd.: ...*und sullen wir zu den selben dreyn darumb kainen unwillen veynschafft noch ungnaide haben noch gewinnen.*

<sup>70)</sup> Schwind/Dopsch, Ausgewählte Urkunden (wie Anm. 66), Nr. 138; Literatur zum Teilungsvertrag wie Anm. 67.

schen Königswahl waren keine identischen Probleme, aber sie waren doch hinsichtlich des formalen Entscheidungsweges ähnlich gelagert. Sicher gab die kurzfristige Krise des wittelsbachschen Königtums einen konkreten Anlaß zur Erörterung von Entscheidungs- und Wahlverfahren, aber man erörterte solche Probleme nicht zum ersten Mal. Hermann Heimpel hat darauf hingewiesen, daß die gelehrten Räte des Pfalzgrafen, die zu Fragen des Königtums und des großen Schismas herangezogen wurden, keineswegs in derselben Weise zu den territorialen Fragen der Pfalz gehört wurden. Hier zählten konkrete Interessen der Landesherrschaft und ihrer Notwendigkeiten, nicht die gelehrten Argumente der Juristen bei Hofe<sup>71)</sup>. Dies war der harte Kern pfälzgräflicher Politik. Aber in der Schiedsgerichtsbarkeit berührten sich die beiden Sphären, denn die Schiedsgerichtsbarkeit war ein häufig angewandtes Instrument des Landesherrn, und Job Vener wurde selber immer wieder als Schiedsrichter aktiv<sup>72)</sup>. Damit führte er eine lange institutionelle Tradition fort, die seit dem dreizehnten Jahrhundert auch zu einem einschlägigen pfälzischen Erfahrungsschatz geführt hatte<sup>73)</sup>. Man war sich dieser Tradition ja schon im Hausvertrag von Pavia bewußt gewesen. So gab es in Hinblick auf die Formalisierung strittiger Entscheidungen am pfälzischen Hof eine besondere Erfahrung und ein besonderes Problembewußtsein. Durch dieses Problembewußtsein wurden die gelehrten Juristen in besonderer Weise herausgefordert, und die gelehrt Theorie konnte seit der Zeit König Ruprechts dem Selbstbewußtsein des Kurfürstenkollegiums wertvolle Impulse geben. Wenn man den Befund ein wenig zuspitzt, könnte man darin einen spezifischen Wittelsbachschen Beitrag zur Reichsverfassung sehen.

---

<sup>71)</sup> Heimpel, Die Vener (wie Anm. 13), S. 199; vgl. aber auch Moraw, Beamtentum (wie Anm. 13), besonders S. 126.

<sup>72)</sup> Vgl. Heimpel, Die Vener (wie Anm. 13).

<sup>73)</sup> Vgl. zur engen Verbindung von Rats- und Schiedsrichtertätigkeit in der Pfalz auch Joachim Spiegel, Urkundenwesen, Kanzlei, Rat und Regierungssystem des Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogs von Bayern Ruprecht I. (1309–1390), 2 Bde. (1996–1998), I S. 215–219.